

Der Landkreis Kronach erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I)), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) folgende

## **Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse einer/eines Behindertenbeauftragten**

### **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

Die Bestellung erfolgt auf Zeit; in der Regel für die Dauer einer Wahlzeit des Kreistages.

Die Bestellung endet – sofern kein anderer Zeitpunkt vom Kreistag beschlossen wurde – stets mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages (Art. 23 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG).

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

### **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung

und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

#### **§ 4 Aufgaben**

Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderten Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9)  
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10)  
Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11)
2. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12)
3. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
4. Barrierefreie Medien (Art. 14)

#### **§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten**

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

#### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

## **§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Sachmittel stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe.

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten wird gesondert festgelegt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

(Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2008 (Kreisamtsblatt Nr. 30 vom 04.08.2008) und der 2. Änderungssatzung vom 25.01.2016 (Kreisamtsblatt Nr. 5 vom 01.02.2016))